Sorgfaltspflichten bei endodontischen Behandlungen

| RA Gabriele Mayer

Sorgfalt umschreibt die Achtsamkeit und Genauigkeit, mit welcher der Zahnarzt gegenüber seinem Patienten zu handeln hat. In der Regel wendet sich der Patient als Laie an den Zahnarzt und erhofft sich eine Verbesserung, in keinem Fall eine Verschlechterung, seines aktuellen Gesundheitszustandes. Was hat der Zahnarzt zu beachten, damit er weder zivilrechtlich noch strafrechtlich wegen Nachlässigkeit in Anspruch genommen wird? Juristisch handelt es sich hierbei um die Frage, wann der Zahnarzt fahrlässig handelt. Im Medizinrecht wurde dafür von der Rechtsprechung der Ausdruck Behandlungsfehler geprägt.

Im gesamten Medizinrecht richtet sich der Sorgfaltsmaßstab nach dem sogenannten Facharztstandard, d.h. der zum Zeitpunkt der Behandlung geltende medizinische Standard des betreffenden Fachgebietes. Er entspricht dem gesicherten Stand der medizinischen Wissenschaft und ist in der Praxis anerkannt. Er wird präsentiert durch die Leitlinien ärztlicher Fachgesellschaften und den Richtlinien der Ärzte und Krankenkassen. Hat ein Gericht zu beurteilen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, beauftragt es in der Regel einen medizinischen Sachverständigen, der oft anhand der geltenden Leitlinien feststellt, ob der geschuldete medizinische Standard im konkreten Fall objektiv unterschritten wurde.

Was ein Behandlungsfehler ist, orientiert sich nicht nach den subjektiven Fertigkeiten des Zahnarztes, sondern wird objektiv bestimmt. Dabei werden situationsbedingte und berufstypische Differenzierungen beachtet. So gehen die Anforderungen an einem auf dem Land praktizierenden Zahnarzt weniger weit als bei einem in der Klinik tätigen Spezialisten. Der Zahnarzt schuldet die Behandlung, die am geeignetsten ist und am sichersten zum therapeutischen Erfolg führt. Eine Besonderheit bei der zahnärztlichen Behandlung besteht darin, dass bei einem entsprechenden Befund oftmals ein bestimmtes Behandlungsergebnis unter Verwendung unterschiedlicher Behandlungsmöglichkeiten erzielt werden kann. Der Zahnarzt hat den Patienten in diesem Fall über die verschiedenen Behandlungsalternativen – auch unter Benennung der Kosten – aufzuklären.

Priorität der Zahnerhaltung

Der Versuch der Erhaltung eines Zahnes hat Priorität vor der Extraktion. Es soll versucht werden, den Zahn vital zu erhalten. Eine Wurzelfüllung ist dabei die ultima ratio, um einen Zahn zu erhalten. Manchmal lässt sich ein Zahn nur mit einer Wurzelbehandlung retten. Ist der Zahn verfault, entzündet sich das Innere und das Gewebe schwillt an und drückt auf den Nerv. Die Folgen sind furchtbare Schmerzen. Wird nicht behandelt, vereitert die Zahnwurzel und die Bakterien schwemmen aus in den Kieferknochen und in den Blutkreislauf. Eine Wurzelbehandlung kann all dies verhindern. Der Zahn bleibt, wenn auch nur als leblose Ruine, erhalten. Der Bakterienangriff wird gestoppt. Hierzu einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Grundsätzlich ist dem Versuch der Zahnerhaltung gegenüber einer sofortigen Entfernung des Zahnes der Vorzug einzuräumen (OLG Düsseldorf 10.3.80 – 8 U 45/87).
- Werden im Bereich zuvor geschliffener Zähne wiederholt entzündliche Veränderungen festgestellt, so dürfen diese nicht lediglich mit Medikamenten symptomatisch bekämpft werden; es ist auch eine Wurzelbehandlung dringend indiziert (OLG Düsseldorf 20.2.92 – 8 U 22/91).
- Der Zahnarzt hat vor Überkronung eines Zahnes die gefertigten Röntgenaufnahmen sorgfältig auszuwerten und zunächst eine hiernach gebotene Wurzelbehandlung vorzunehmen. Kann wegen der Ausdehnung der Karies eine langfristige Vitalerhaltung nicht erwartet werden, ist ein Stiftaufbau kontraindiziert (OLG Düsseldorf 13.4.2000 – 8 U 104/99).
- Es ist für den Patienten vorteilhaft, wenn die Vitalität des Zahnes erhalten bleibt (OLG Hamm 26.6.96 – 3 U 171/95).
- Vor einer Extraktion muss dem Patienten die Möglichkeit einer Wurzelfüllung angeboten werden, sofern sie ernsthaft in Erwägung zu ziehen ist (LG Osnabrück 5.11.96 – 10 O 40/94).

Fallbeispiel

Zu welchen Ansprüchen die nicht Beachtung der von der Rechtsprechung

vorgegebenen Sorgfaltspflichten führen kann, soll an einem vom 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Köln (5 U 148/04) entschiedenen Fall verdeutlicht werden: Das Gericht hat einen Kölner Zahnarzt nach einer fehlerhaften Behandlung seiner Patientin rechtskräftig zur Zahlung von insgesamt 7.000 Euro Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt. Außerdem wurde festgestellt, dass der Arzt zum Ersatz eventueller künftiger Schäden im Zusammenhang mit der Behandlung verpflichtet ist. Die Patientin hatte ihren Zahnarzt im Herbst 2001 wegen Zahnschmerzen aufgesucht. Dieser führte Wurzelbehandlungen an zwei Zähnen durch und erneuerte die Keramikfüllungen der Zähne. Da die Patientin weiter Schmerzen an einem Zahn hatte, wurde eine nochmalige Wurzelkanalbehandlung vorgenommen, dabei musste das Keramikinlay entfernt und später neu eingesetzt werden. In der Folgezeit klagte die Patientin über weiter anhaltende Schmerzen und suchte die Praxis wiederum mehrfach auf. Der Zahnarzt beurteilte die Schmerzen als Anpassungs- oder Übergangsschmerzen, die nach einer Füllung mit Keramikinlay auftreten könnten. Die Patientin suchte einen anderen Zahnarzt auf, der die zwei entzündeten Zähne später komplett ziehen musste. Die Patientin wurde mit Implantaten versorgt.

Das Gericht hat nach Einholung eines zahnmedizinischen Sachverständigengutachtens zwar keinen Fehler bei den Wurzelbehandlungen und der Versorgung mit Keramikfüllungen feststellen können. Der beklagte Zahnarzt habe aber nicht hinreichend auf die späteren Schmerzzustände der Patientin reagiert. Wenn die Schmerzen länger als vier Tage anhalten, könne nicht mehr von einem Anpassungsschmerz ausgegangen werden, dann müsse die Ursache vielmehr durch eine neue Röntgenkontrolle aufgeklärt werden. Da diese Diagnosemaßnahme fehlerhaft nicht durchgeführt worden war, ging der Senat sogar von einer Umkehr der Beweislast aus und lastete dem Zahnarzt letztlich an, dass die Patientin zwei natürliche Zähne verloren hat. Ohne diese Beweiserleichterung zugunsten der Patientin hätte sie nicht nachweisen können, dass die Zähne bei fachgerechter und rechtzeitiger Behandlung erhalten hätten werden können. Danach hat der behandelnde Zahnarzt nicht nur die Kosten für die zwei Implantate in Höhe von 5.500,00 Euro zu tragen, sondern wurde auch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.500 Euro verurteilt. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes wurde berücksichtigt, dass die Patientin zwei eigene Zähne verloren hat, über einem längeren Zeitraum Schmerzen erleiden musste und auch die Nachbehandlung mit Beschwerden verbunden war.

Vereinbarter Sorgfaltsmaßstab

Wünscht der Patient aus persönlichen Gründen eine bestimmte Behandlung, die an sich nicht (mehr) dem Standard entspricht, ist es möglich, dies besonders – am besten schriftlich – in einem Vertrag zu vereinbaren. Eine Herabsetzung des Sorgfaltsmaßstabs ist als Einwilligung in eine bestimmte Behandlungsmaßnahme denkbar und schließt in der Regel eine Haftung aufgrund eines Behandlungsfehlers aus.

autorin.

Gabriele Mayer ist Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei für Medien- und Medizinrecht Prof. Mayer & Kollegen, Leipzig. Sie berät Ärzte und Zahnärzte bundesweit in medizinrechtlichen Fragen.

kontakt.

Rechtsanwälte
Prof. Mayer & Kollegen
Grassistraße 9, 04107 Leipzig
Tel.: 03 41/1 41 44-0
Fax: 03 41/1 41 44-33
E-Mail: kanzlei@prof-mayer-kollegen.de
www.prof-mayer-kollegen.de

ANZEIGE

Bringen Sie Ihre Endodontie in sicheres Fahrwasser!

Depotphorese® mit Cupral®

nach Univ.-Prof. Dr. Dr. med. dent. h.c. Knappwost

- Lebenslange Sterilität im gesamten apikalen Delta
- Verschluss aller Foramina
- Wirkliche Ausheilung auch bei konventionell nicht therapierbaren Zähnen
- Keine via falsa und vertikalen Wurzelfrakturen, keine WSR
- Geringer apparativer Aufwand

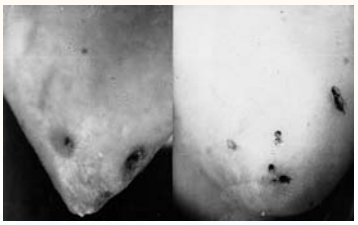

Sterile Foramina sichtbar gemacht durch Depotphorese®

Komplettes Starter-Set auf den Dentalmessen zum Sonderpreis

795,00 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

Bestell-Fax an 0 51 81-8 12 26

hiermit bestelle ich:

❑ kostenlose Info-Unterlagen inkl. DVD

❑ unverbindliches Angebot für ein Einsteigerset

Absender:

Datum/Unterschrift

HUMANCHEMIE
Kompetenz in Forschung und Praxis

HUMANCHEMIE GmbH · Hinter dem Kruge 5 · D-31061 Alfeld/Leine
Telefon + 49 (0) 51 81 - 2 46 33 · Telefax + 49 (0) 51 81 - 8 12 26
www.humanchemie.de · eMail info@humanchemie.de